



# Allgemeine Geschäftsbedingungen „Fisch&Wasser“ gültig ab 1.1. 2011

## 1. ALLGEMEINES

1.1 Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für Verträge zwischen dem VÖAFV als Eigentümer des verbandseigenen Magazines „FISCH&WASSER“ (in weiterer Folge nur „FISCH&WASSER“ genannt) und ihrem jeweiligen Anzeigen schaltenden Vertragspartner. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen FISCH&WASSER und dem Vertragspartner bestimmen sich, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nach dem Inhalt des Auftrags, diesen hier vorliegenden AGB, dem zu unterzeichnenden Vertrag sowie der jeweils gültigen Anzeigen-Preisliste (ersichtlich auf [www.fischundwasser.at](http://www.fischundwasser.at)).

1.2 Der Vertragspartner stimmt zu, dass für die gesamte Geschäftsverbindung ausschließlich von diesen hier vorliegenden AGB von FISCH&WASSER auszugehen ist.

1.3 Allfällige Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.

## 2. ANZEIGENVERTRAG

2.1 Ein Anzeigenvertrag ist der Vertrag über die Einschaltung eines oder mehrerer Inserate eines Auftraggebers zum Zweck der Verbreitung im VÖAFV-Magazin FISCH&WASSER.

2.2 Der Anzeigenvertrag kommt zustande, wenn dieser sowohl vom Auftraggeber als auch von FISCH&WASSER unterzeichnet wird. Der Auftraggeber garantiert FISCH&WASSER, dass die Anzeige gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden.

2.3 FISCH&WASSER behält sich das Recht vor, Auftragsaufträge, auch einzelne Anzeigen innerhalb eines Rahmenauftrags, nach freiem Ermessen abzulehnen.

Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Es bleibt FISCH&WASSER vorbehalten, von der Durchführung auch bereits angenommener Aufträge aus technischen oder anderen Gründen ohne jeden Ersatzanspruch des Auftraggebers zurückzutreten.

2.4 Urheberrechte/Rechte an der Anzeige

2.4.1 FISCH&WASSER ist für Inhalt und Gestaltung der Anzeige nicht verantwortlich. Insbesondere ist FISCH&WASSER nicht verpflichtet, die Anzeige auf die allfällige Beeinträchtigung der Rechte Dritter hin zu überprüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, FISCH&WASSER aufgrund von Ansprüchen Dritter, die in irgendeiner Art und Weise aus der Gestaltung der Anzeige gegen FISCH&WASSER erwachsen, vollständig schad- und klaglos zu halten.

2.4.2 Sofern im Rahmen der Veröffentlichung der Anzeige geschützte Markenrechte benutzt werden, wird mit Vertragsabschluss die Genehmigung zu deren Nutzung erteilt. Der Vertragspartner versichert, dass er zur Erteilung der Genehmigung berechtigt ist.

2.4.3 Sämtliche von FISCH&WASSER veröffentlichten redaktionelle Texte sowie Layouts im FISCH&WASSER-Magazin unterliegen dem Urheberrecht von FISCH&WASSER.

2.5 Die Anzeige wird zum vereinbarten Erscheinungstermin des FISCH&WASSER-Magazins veröffentlicht. Der Vertragspartner ist verantwortlich für die vollständige und rechtzeitige Anlieferung einwandfreier, geeigneter, druckfähiger Anzeigenmittel. Die Richtlinien für die Art und Weise der Datenanlieferung sind in den Mediadaten festgelegt.

2.6 Kostenlose Stornierung der gebuchten Anzeige durch den Auftraggeber ist bis zwei Wochen vor Anzeigenschluss schriftlich möglich. Darüber hinaus besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrags.

2.7 Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden.

2.8 Belegexemplare werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nach vorheriger Vereinbarung versandt.

2.9 Bei handschriftlicher oder telefonischer Übermittlung von Anzeigentexten oder Textänderungen werden keine Reklamationen aufgrund von Lese-, Hör oder Satzfehlern anerkannt.

## 3. ÄNDERUNGSVORBEHALTE

3.1 Anzeigenänderung: Sollte ein Austausch der Anzeige vor Anzeigenschluss vom Vertragspartner gewünscht sein, wodurch eine erneute Datenanlieferung erforderlich ist, so wird der Austausch von FISCH&WASSER kostenlos durchgeführt. Wurde die Anzeige von FISCH&WASSER für den Vertragspartner gegen ein festgelegtes Entgelt erstellt und soll diese Anzeige geändert werden, so kann ein aufwandabhängiges Entgelt verrechnet werden.

3.2 Mit Übermittlung der Druckvorlagen stimmt der Kunde zu, dass Druckvorlagen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, von FISCH&WASSER gegen Verrechnung eines aufwandabhängiges Entgeltes den satztechnischen Anforderungen entsprechend neu gesetzt und veröffentlicht oder mangels Eignung zur Veröffentlichung abgelehnt werden.

3.3 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

3.4 Für Druckvorlagen sowie allfällige zusätzlich zu diesen übermittelte Unterlagen bestehen seitens der FISCH&WASSER weder Rücksende- noch Aufbewahrungspflichten.

## 4. PREISLISTE

4.1 Die Preise von FISCH&WASSER hinsichtlich der Anzeigen im FISCH&WASSER-Magazin beziehen sich – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung – auf die jeweils gültige Preisliste (auf [www.fischundwasser.at](http://www.fischundwasser.at) abrufbar). Maßgebend ist die Preisliste der jeweils aktuellen Mediadaten.

4.2 Alle von FISCH&WASSER genannten Preise für das FISCH&WASSER-Magazin verstehen sich als Nettopreise exkl. 20% MwSt. und exkl. der gesetzlich vorgeschriebenen 5% Werbeabgabe.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 FISCH&WASSER erstellt indirekt mittels eines Dienstleistungspartners, welcher dem Vertragspartner vor Unterzeichnung des Anzeigenschaltungsvertrages namhaft gemacht wird, für den Anzeigenkunden nach erfolgter Auftragserteilung und Vertragsunterzeichnung die Rechnung, welche dem Vertragspartner übermittelt wird. Als Rechnungsadresse gilt die Firmenanschrift des Vertragspartners. Die Rechnung ist zahlbar unmittelbar nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung angeführte Konto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von FISCH&WASSER oder seinem Dienstleistungspartner bekannt gegebenen Konto maßgeblich.

5.2 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen spesen- und abzugsfrei unverzüglich nach Zugang der Rechnung an FISCH&WASSER oder seinen Dienstleistungspartner zu leisten.

5.3 Die Umsatzsteuer und die Werbeabgabe sind im Gesamtpreis noch nicht inkludiert und daher auf der Rechnung eigens angeführt.

5.4 Der Anzeigenschluss und der Erscheinungstermin ist auf [www.fischundwasser.at](http://www.fischundwasser.at) oder der jeweilig vorher erschienenen Ausgabe für die folgende zu entnehmen.

5.5 Bei Überschreitung des Anzeigenschlusses (hinsichtlich Zahlung und/oder Datenanlieferung) ist FISCH&WASSER dazu berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. zu berechnen. FISCH&WASSER behält sich das Recht vor, die Ausführung des Auftrags bis zur Bezahlung zurückzustellen.

5.6 Bei Überschreitung des Anzeigenschlusses entfallen die dem Vertragspartner allenfalls eingeräumten Rabatte, auch wenn diese auf der Rechnung vermerkt wurden.

5.7 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner – aus welchen Gründen auch immer – ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

5.8 Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners ist FISCH&WASSER berechtigt, die vertragliche Verpflichtungsausführung von Aufträgen bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einstweilig einzustellen. In diesen Fällen ist FISCH&WASSER auch berechtigt, bei Folgeaufträgen eine Vorausvergütung zur Bedingung für die Leistungserbringung zu machen. Weiters ist FISCH&WASSER in diesen Fällen berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

5.9 Für eine vorzeitige Auflösung von bereits vertraglich fixierten Mehrfachschaltungen gilt, dass dies nur möglich ist, wenn der Abonnent den regulären derzeitigen Preis (lt. Tarif) für jedes einzelne bereits erschienene Inserat zahlt. Für den Fall eines Zahlungsverzugs des Abonnenten über zwei Monate hinweg ist FISCH&WASSER berechtigt, eine vorzeitige Auflösung mit Aufrechnung des regulären Anzeigenpreises für jedes einzelne bereits erschienene Inserat anzustreben.

5.10 Beilagen: Wenn ein Beilagenauftrag storniert wird, gelten folgende Bestimmungen: Ausfallkosten bei Stornierung eines verbindlichen Buchungsauftrages: länger als 1 Monat: keine Stornierungskosten / 9 Tage bis 1 Monat: 20 % des Beilagenpreises / bis 8 Tage: 50 % des Beilagenpreises.

## 6. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

6.1 Bei fernmündlich veranlassten Änderungen und Abbestellungen übernimmt FISCH&WASSER keine Haftung. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Einschaltung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewähr- oder Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

6.2 Bei Nichterscheinung von FISCH&WASSER in einem Zeitraum von zehn Tagen nach Erscheinungsdatum wird das vorausbezahlte Entgelt dem Vertragspartner zurückerstattet.

6.3 Für den Inhalt, insbesondere dessen Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der zur Schaltung der Anzeigen zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen trägt allein der Vertragspartner die Verantwortung.

## 7. GERICHTSSTAND

7.1 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ist Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Wien vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis und allfällige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## 8. SONSTIGES

8.1 Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.

8.2 Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

8.3 Textanzeigen und sonstige Einschaltungen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden von FISCH&WASSER mit den Begrifflichkeiten „Anzeige“, „Werbung“ oder „Entgeltliche Einschaltung“ als solche gekennzeichnet.

8.4 Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft.

8.5 FISCH&WASSER behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge, auch einzelne Anzeigen innerhalb eines Rahmenauftrags, nach freiem Ermessen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Es bleibt FISCH&WASSER vorbehalten, von der Durchführung auch bereits angenommener Aufträge aus technischen oder anderen Gründen ohne jeden Ersatzanspruch des Auftraggebers zurückzutreten.

8.6 FISCH&WASSER behält sich das Recht vor, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ändern. FISCH&WASSER wird solche Änderungen auf der Internetseite [www.fischundwasser.at](http://www.fischundwasser.at) veröffentlichen und wird dem Vertragspartner damit die Möglichkeit einräumen, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen, wobei Schriftform als vereinbart gilt. Macht der Vertragspartner von dieser Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch, gilt dies als Einverständnis zu den vorgenommenen Änderungen.

Wien, am 1.1. 2011

Verband der Österreichischen  
Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV)  
Lenaugasse 14, 1080 Wien

Tel.: 01/403 21 76  
Fax: 01/403 21 76-20  
[office@fischundwasser.at](mailto:office@fischundwasser.at)  
[www.fischundwasser.at](http://www.fischundwasser.at)

ZVR: 300945078